

4.0 Festsetzungen durch Text

1. Maß der baulichen Nutzung

- a. Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Höchstwerte
GRZ = 0,4 - GFZ = 0,8

2. Bauweise

keine Änderung

3. Verkehrsflächen

keine Änderung

4. Bepflanzung (Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

keine Änderung

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Gebäudegestaltung

- a. Bei festgesetztem Untergeschoss und 2 Vollgeschossen (U+E+I) darf die Traufhöhe max. 12.80 m, bei 2 Vollgeschossen (U+E und U+E+I+D im Bestand), max. 9.80 und bei einem festgesetzten Erdgeschoss (E) max. 3,00 Meter über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberkante liegen.

Ansonsten keine weiteren Änderungen

5.2 Oberflächengestaltung, Versickerung, Geländebewegungen

Keine weiteren Änderungen

Die von diesem Deckblatt nicht erfassten planlichen, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Regelungen in der genehmigten Urfassung des Bebauungsplanes und der rechtskräftigen Deckblätter behalten weiterhin ihre vollständige Gültigkeit.